



Verwaltungsanweisung

§ 42 SGB XII

Bedarfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungen der Grundsicherung - ambulant -.....	2
1.1	Maßgebende Regelbedarfsstufe.....	2
1.2	Kosten für Unterkunft und Heizung.....	2
1.3	Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung.....	3
1.4	Bedarfe für die Vorsorge.....	3
1.5	Mehrbedarfszuschläge.....	3
1.6	Bildung und Teilhabe.....	3
1.7	Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1.....	3
1.8	Darlehen nach § 37a.....	3
2.	Leistungen der Grundsicherung – stationär.....	3
2.1	Maßgebende Regelbedarfsstufe.....	3
2.2	Kosten für Unterkunft und Heizung.....	3
2.3	Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung.....	4
2.4	Bedarfe für die Vorsorge.....	4
2.5	Mehrbedarfszuschläge.....	4
2.6	Bildung und Teilhabe.....	4
2.7	Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1.....	4
2.8	Darlehen nach § 37a.....	4
<u>3.</u>	<u>Besonderheiten stationäre Leistungen.....</u>	<u>5</u>

Der Grundsicherungsbedarf bestimmt sich nach [§ 42](#).

Die nachfolgenden Aufzählungen unterscheiden nach Leistungen der Grundsicherung ambulant und nach Leistungen der Grundsicherung stationär:



1. Leistungen der Grundsicherung - ambulant

1.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe

Der für die Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarf ergibt sich aus der Systematik der Anlage zu [§ 28](#). Es gelten die Regelungen und Ausführungen der dazu erlassenen Verwaltungsanweisung.

Daraus ergibt sich folgendes:

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach [§ 42a Absatz 2 Satz 2](#) lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach [§ 42a Absatz 2 Satz 2](#) mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach [§ 27b](#) (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt.

Die Gewährung der Regelbedarfe erfolgt nach [§ 27a Abs. 3](#) in Form von monatlich pauschalierten Regelsätzen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit nach § 27a Abs. 4 den individuellen Bedarf abweichend vom Regelsatz festzulegen.

Sofern behinderte Menschen, die nicht stationär untergebracht sind, in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ein Mittagessen erhalten, erfolgt eine Absenkung des Regelbedarfes nach [§ 27a Abs. 4 Satz 1](#). Dabei ist der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung um den Wert für Mittagessen abzusenken. Die jeweils geltenden Beträge werden jährlich bekannt gegeben.

1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Auf die gemeinsame Verwaltungsanweisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) und die dazugehörige Arbeitshilfe wird verwiesen.

[\(§ 35 und 36 Kosten der Unterkunft Heizkosten\)](#)



1.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge finden [§ 32](#) und [§ 32a](#) und die Verwaltungsanweisungen dazu entsprechend Anwendung.

1.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet [§ 33](#) und die Verwaltungsanweisung dazu entsprechend Anwendung.

1.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach [§ 42 Ziffer 2](#) umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach § 30. Die hierzu erlassene Verwaltungsanweisung ist entsprechend anzuwenden.

1.6 Bildung und Teilhabe

Für die Leistungen von Bildung und Teilhabe gilt die Verwaltungsanweisung zu den §§ 28-30 SGB II und der §§ 34- 34b SGB XII. Ausgenommen sind die Leistungen nach [§ 34 Abs.7](#).

[\(§ 34 ff Bildung und Teilhabe\)](#)

1.7 Ergänzende Darlehen nach [§ 37 Abs. 1](#)

Siehe hierzu Verwaltungsanweisung zu § 37

1.8 Darlehen nach [§ 37a](#)

Auf die Verwaltungsanweisung zu § 37a wird verwiesen.

2. Leistungen der Grundsicherung – stationär

2.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe

Maßgebend ist der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 3, da in der Einrichtung kein eigenständiger Haushalt geführt wird. Dadurch entstehen in einer Einrichtung nicht die Kosten, die außerhalb der Einrichtung für einen Haushaltsvorstand anfallen.

2.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Für Bewohner/innen von Einrichtungen gelten als Unterkunftskosten die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Einzugsbereich des Leistungsträgers [\(§ 42a Nr. 4 Buchstabe b 2.](#)



[Halbsatz](#)). Dazu wird ein Betrag festgesetzt und gesondert bekannt gegeben (Tabellarische Übersicht).

Bei Übergang aus ambulantem Wohnen in eine stationäre Einrichtung findet die Verwaltungsanweisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) und die dazugehörige Arbeitshilfe Anwendung.

2.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge findet [§ 32](#) und [§ 32a](#) entsprechend Anwendung.

2.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet [§ 33](#) entsprechend Anwendung.

2.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach [§ 42 Ziffer 2](#) umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach [§ 30](#). Die hierzu erlassene Verwaltungsanweisung ist entsprechend anzuwenden.

2.6 Bildung und Teilhabe

Junge Volljährige, die in **stationären Einrichtungen** betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Möglich wären allerdings Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Der dort enthaltene Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme der Leistungen nach § 34 Abs.7, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

2.7 Ergänzende Darlehen nach [§ 37 Abs. 1](#)

Siehe hierzu Verwaltungsanweisung zu § 37

2.8 Darlehen nach [§ 37a](#)

Auf die Verwaltungsanweisung zu § 37a wird verwiesen.



3. Besonderheiten stationäre Leistungen

Bei den Leistungen der Grundsicherung -stationär- sind einige Besonderheiten zu beachten. So sind neben den Grundsicherungsleistungen ggf. weitere Leistungen zur Existenzsicherung nach [§ 27b Abs. 2 SGB XII](#) zu gewähren (z. B. Barbetrag und Bekleidung). Sofern Ansprüche auf bestimmte Maßnahmekosten bestehen, sind diese nach den entsprechenden Kapiteln zu gewähren.

Bei Grundsicherungsleistungen in stationären Einrichtungen mit Maßnahmekosten findet die „3-Säulen-Berechnung“ Anwendung:

1. Säule: Anspruch nach dem 4.Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
2. Säule: Berechnung des fiktiven Bedarfs der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel (einschl. des weiteren notwendiger Lebensunterhalts wie z. B. Barbetrag und ggf. Bekleidung)
3. Säule: Bedarf der stationären Maßnahme Vgl. Vierter Teil der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege.

Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist stets vorrangig zu prüfen und bei Bestehen der Leistungsvoraussetzungen entsprechend zu bewilligen.

Für den Einkommenseinsatz bei der Gewährung von Leistungen in stationären Einrichtungen findet die Rahmenrichtlinie nach [§ 5 Absatz 2 Brem. AG SGB XII](#) zum Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen gemäß [§ 92a SGB XII](#) Anwendung.

Vollstationär lebende Anspruchsberechtigte nach dem IV. Kapitel haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Ein Anspruch kann sich allerdings ergeben, wenn durch die Bewilligung von Wohngeld die Leistungsberechtigung nach dem IV. Kapitel SGB XII entfällt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.